DER BAYERISCHE LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Geoinformationen und Datenschutz

Symposium: Rechtsfragen der Geoinformation, 27.1.2009

1

Geodaten - Nutzung und Nutzen

DER BAYERISCHE LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

„Erhellende Geodaten“- „Große Chancen für die Kleinen“ – „Auch Landkreise nutzen GIS jetzt häufiger“

(Beitragstitel aus Bayerische Staatszeitung, 15.1.2010, S. 14/15)

2

Geodaten - Begriffsbildung

- Geodaten: alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischem Gebiet (Legaldefinition § 3 Abs. 1 Geodatenzugangsgesetz - GeoZG).

- Geoinformationen: Informationen über Objekte und Sachverhalte mit Raumbezug. Häufig werden unter „Geodaten“ rechnerlesbare Geoinformationen verstanden.

INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG

Infrastructure for **Sp**atial **I**nfor**m**ation in **E**urope – **Inspire:**

- In Kraft seit 15. Mai 2007

- Ziel: Schaffen einer Geodateninfrastruktur, vorhandene Geodaten durch Standardisierung verfügbar machen.

- Umsetzung ins nationale Recht (Bund): Geodatenzugangsgesetz (GeoZG)

- Umsetzung ins nationale Recht (Bayern): Geodateninfrastrukturgesetz (BayGDIG) – Vorbild für andere Landesregelungen (vgl. 29. TB 2008/2009 des LfD Baden-Württemberg, S. 117f.).

INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG

DER BAYERISCHE LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Art. 13 Abs. 1 Lit f), Abs. 3 RL 2007/2/EG - Mitgliedstaaten können Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatensätzen und –diensten beschränken, wenn:

- Zugang nachteilige Auswirkungen auf Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten über eine natürliche Person hätte ***und***
- betroffene Person der Bekanntgabe dieser Informationen an die Öffentlichkeit nicht zugestimmt hat ***und***
- sofern Vertraulichkeit nach einzelstaatlichem oder gemeinschaftlichem Recht vorgesehen ist.
- Anforderungen der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG sind einzuhalten.

5

Datenschutz – Personenbezogene Daten

DER BAYERISCHE LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

„Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder *sachliche Verhältnisse* bestimmter oder *bestimmbarer natürlicher Personen* (Betroffene).“

(Legaldefinition, Art. 4 Abs. 1 BayDSG, ähnlich § 3 Abs. 1 BDSG)

6

Personenbezogene Daten: Bestimmbarkeit von Personen

- **Sachliche Verhältnisse**: Besondere Eigenschaften von Grundstücken (z.B. Größe, Lage, Bebauung und Nutzung)
- **Personenbeziehbarkeit**: Möglichkeit der Zuordnung von sachlichen Verhältnissen zu einer besonderen natürlichen Person.

Personenbeziehbarkeit von Grundstücksaufnahmen?

„Bei digital erfassten Fotos von Gebäude- und Grundstücksansichten, die über Geo-Koordinaten eindeutig lokalisiert und damit einer bestimmten Gebäudeadresse und dem Gebäudeeigentümer sowie den Bewohnern zugeordnet werden können, handelt es sich in der Regel um personenbezogene Daten…“

(Düsseldorfer Kreis, Beschluss vom 13./14.11.2008 in Wiesbaden)

Personenbeziehbarkeit von Grundstücksaufnahmen?

Soweit eine Luftbildaufnahme von Grundstücken lediglich das bekannte architektonische Formenrepertoire wiederholt, keine Personen oder persönliche Gegenstände sichtbar sind und keine Verknüpfung des Bildes mit Namen und Adresse erfolgt, ist Intensität des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht sehr gering.

(so Amtsgericht München, 161 C 3130/09)

Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten (1)

Bundesregelung, § 12 Abs. 2 GeoZG, § 8 Abs. 1, § 9 UIG:

- Eine *Veröffentlichung* unterbleibt, wenn durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen *erheblich beeinträchtigt* würden.
- Ausnahmen: Zustimmung der Betroffenen oder überwiegendes öffentliches Publikationsinteresse.
- Obligatorisch ist *vorherige Anhörung* der betroffenen Personen.

Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten (2)

Bayerische Regelung, Art. 8 Abs. 4, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayGDIG:

- Abwägungserfordernis bereits bei der Entscheidung über *Bereitstellung* der Daten (1. Schutzstufe)
- *Veröffentlichung* von Geodaten unterbleibt, soweit dadurch personenbezogene Daten offenbart und schutzwürdige Interessen der Betroffenen *beeinträchtigt* würden (2. Schutzstufe).
- Ausnahmen: Zustimmung der Betroffenen oder überwiegendes öffentliches Veröffentlichungsinteresse.
- Obligatorisch ist *vorherige Anhörung* der betroffenen Personen.

Umgang Privater mit Geodaten (1)

GeoZG und BayGDIG regeln grundsätzlich nur die Bereitstellung / Zugänglichmachung von Geodaten durch die **öffentliche Hand**.

Normenbestimmte datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Erhebung und Verwendung von Geodaten durch **Private** fehlen.

Umgang Privater mit Geodaten (2)

DER BAYERISCHE LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Hamburgischer Datenschutzbeauftragter (zuständig für Google Street View):

Legislativer Regelungsbedarf den Umgang Privater mit Geodaten besteht, weil Generalklauseln des BDSG nur wenig taugliche Regulierungsgrundlage darstellt.

(Vgl. Caspar, DÖV 2009, S.965 ff.)

13

Quellen zum „Weiterlesen“

DER BAYERISCHE LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

- Bundestagsdrucksache 16/10530: Gesetzesentwurf eines Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten
  http://www.bundestag.de/dokumente/drucksachen/index.html
- 23. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Kapitel 24.2
  http://www.datenschutz-bayern.de (unter Tätigkeitsberichte)
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein: Datenschutz und Geoinformationen. Studie im Auftrag des BMWI:
  http://www.datenschutzzentrum.de/geodaten/
- Caspar: Geoinformationen und Datenschutz am Beispiel des Internetdienstes Google Street View, DÖV 2009, S.965 ff.

14

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Bayerischer Landesbeauftragter
für den Datenschutz
Wagmüllerstraße 18
80538 München
dsb@datenschutz-bayern.de